Preußische Gesetzsammlung

Nr. 26.

(Nr. 11293.) Eisenbahnanleihegesetz. Vom 28. Mai 1913.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.,
verordnen, mit Zustimmuug der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, behufs Erweiterung, Vervollständigung und besserer Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes sowie behufs Beteiligung des Staates an dem Bau von Kleinbahnen die folgenden Beträge zu verwenden:

I. zur Herstellung von Eisenbahnen, und zwar:

a. zum Bau von Haupteisenbahnen:

1.	von Arnsdorf (Kr. Liegnitz) nach Neuhof, Grunderwerb	500 000	Mark,
2.	von Celle nach Hannover, Teilausführung	5 000 000	»
3.	von (Dortmund) Preußen nach Münster i. Westf., weitere Kosten	27 960 000	»
4.	von (Essen Hbf.) Katernberg Nord nach Buer Süd, Grunderwerb	1 759 000	»
5.	von (Neuß) Holzheim nach Rommerskirchen, Grunderwerb	2 868 000	»
6.	von Liblar nach dem Ahrtal (Dernau)	32 300 000	»

b. zum Bau von Nebeneisenbahnen:

1.	von Blindgallen nach Szittkehmen	3 316 000	»
2.	von Zinten nach Preußisch Eylau	4 848 000	»
3.	von Stahlhammer nach Woischnik	2 090 000	»
4.	von Weidhausen (S. Coburg) nach Neustadt (S. Coburg)	3 275 000	»
5.	von Neustadt i. Holstein nach Schwartau	2 700 000	»
	Seite	86 616 000	Mark

Ausgegeben zu Berlin den 10. Juni 1913.

	Übertrag	86 616 000 Mark
6.	von Niebüll nach Westerland	10 003 000 »
7.	von Olpe nach Kreuzthal	7 147 000 »
8.	von Haiger nach Gusternhain	6 110 000 »
9.	von Stockhausen (Kr. Wetzlar) nach Beilstein ...	3 650 000 »
10.	von Simmern nach Gemünden	4 412 000 »
11.	von Neuerburg nach Bitburg	8 373 000 »
	c. zur Beschaffung von Fahrzeugen infolge des Baues dieser Eisenbahnen	7 764 000 »
	zusammen	134 075 000 Mark;

II. zur Herstellung von zweiten und weiteren Gleisen auf den Strecken:

1.	Danzig-Langfuhr—Danzig Hbf. (drittes und viertes Gleis)	4 948 000 Mark	
2.	Kreuz—Stargard i. Pomm. ..	6 512 000 »	
3.	Drebkau—Kottbus	1 481 000 »	
4.	Stralau-Rummelsburg—Treptow (fünftes und sechstes Gleis)	885 000 »	
5.	Salzungen—Meiningen Pr. Stb.	4 000 000 »	
6.	Hamm i. Westf.—Wunstorf (drittes und viertes Gleis), weitere Kosten	39 400 000 »	
7.	Haiger—Dillenburg (drittes und viertes Gleis)	1 705 000 »	
8.	Holzwickede—Unna (drittes und viertes Gleis)	2 512 000 »	
9.	Brügge i. Westf.—Lüdenscheid.	5 000 000 »	
10.	Marienheide—Dieringhausen ..	2 413 000 »	
11.	Düsseldorf-Eller—Hilden (drittes und viertes Gleis)	6 970 000 »	
12.	Essen-Rüttenscheid—Steele Süd	710 000 »	
13.	Essen Hbf.—Block Frillendorf .	811 000 »	
14.	Mülheim a. Ruhr-Styrum—Essen West (drittes und viertes Gleis)	10 615 000 »	
15.	Haltern—Wesel	4 302 000 »	
16.	Friemersheim—Millingen, einschließlich Herstellung einer Verbindungslinie von Repelen nach		
	Seite	92 264 000 Mark	134 075 000 Mark

Übertrag	92 264 000 Mark	134 075 000 Mark
der neuen Rheinbrücke bei Ruhrort mit Anschluß an die Neubaulinie Mörs—Geldern	14 557 000 »	
17. Crefeld-Linn—Neuß—Holzheim unter Umgehung des Bahnhofs Neuß (drittes und viertes Gleis), Grunderwerb	3 158 000 »	
zusammen		109 979 000 »

III. zu nachstehenden Bauausführungen:

1. Ausbau der Nebenbahn Stralsund—Rostock Hbf. zur Hauptbahn	2 740 000 Mark	
2. Herstellung einer Umgehungsbahn für den Güterverkehr bei Hamburg	32 574 000 »	
3. Herstellung einer Verbindungsbahn bei Hanau Ost	917 000 »	
4. Herstellung einer Verbindungsbahn bei Gießen	3 180 000 »	
5. Herstellung einer Verbindungsbahn bei Ohligs	1 870 000 »	
6. Herstellung einer Verbindungsbahn von Borbeck über Frintrop nach Bottrop	2 650 000 »	
7. Herstellung einer Umgehungsbahn beim Bahnhof Oberhausen West	11 681 000 »	
8. Ausbau der Nebenbahn Rommerskirchen—Mödrath—Liblar zur Hauptbahn	15 245 000 »	
9. zur Deckung der Mehrkosten für bereits genehmigte Bauausführungen, und zwar:		
a) der Eisenbahn von Schwerte nach Dortmunderfeld nebst Gleisverbindung nach der Strecke Schwerte—Langschede	2 001 000 »	
Seite	72 858 000 Mark	244 054 000 Mark

	Übertrag	72 858 000 Mark	244 054 000 Mark
b)	der Eisenbahn von Oberscheld nach Wallau (Biedenkopf)	550 000 »	
c)	der Eisenbahn von Erdorf nach Bitburg	330 000 »	
d)	der Eisenbahn von Oberhausen über Hamborn und Walsum nach Wesel ...	1 600 000 »	
e)	der Eisenbahn von Bitburg nach Irrel...........	267 000 »	
f)	der Eisenbahn von (Kreuzthal) Weidenau nach Dillenburg	8 694 000 »	
g)	der Eisenbahn von Heimbach (Nahe) nach Baumholder	431 000 »	
h)	des zweiten Gleises auf der Strecke Hagen i. Westf.–Oberhagen–Oberbrügge .	706 000 »	
i)	des zweiten Gleises auf der Strecke Karthaus–Wasserbillig..........	290 000 »	
k)	des zweiten Gleises auf der Strecke Bochum Nord–Präsident und des zweiten und dritten Gleises auf der Strecke Präsident–Riemke	950 000 »	
l)	des zweiten Gleises auf der Strecke Cöln-Ehrenfeld–Grevenbroich	8 584 000 »	
m)	des Ausbaues einer weiteren Hauptbahn von Essen West über Borbeck und Frintrop nach Oberhausen West zur Ergänzung der Eisenbahnanlagen zwischen diesen Eisenbahnstationen	1 437 000 »	
n)	des Baues der rechtsrheinischen Eisenbahnverbindung zwischen Mülheim a. Rhein und Kalk		
	Seite....	96 697 000 Mark	244 054 000 Mark

Übertrag	96 697 000 Mark	244 054 000 Mark
Süd bei Cöln an Stelle der aufzugebenden Schiffbrückenlinie	4 242 000 »	
o) zur Gewährung eines weiteren Zuschusses zu den Grunderwerbskosten der Eisenbahn von Hilders nach Wüstensachsen an den Kreis Gersfeld	27 000 »	
zusammen....		100 966 000 » ;
IV. **zur Beschaffung von Fahrzeugen für die bestehenden Staatsbahnen**		190 000 000 » ;
V. **zur weiteren Förderung des Baues von Kleinbahnen**		7 500 000 » ;
insgesamt		542 520 000 Mark.

Über die Verwendung des Fonds zu V wird dem Landtag alljährlich Rechenschaft abgelegt werden.

Mit der Ausführung der unter Ib aufgeführten Eisenbahnen ist erst dann vorzugehen, wenn nachstehende Bedingungen erfüllt sind:

A. (1) Der gesamte zum Bau der Eisenbahnen und deren Nebenanlagen nach Maßgabe der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten oder im Enteignungsverfahren festzustellenden Entwürfe erforderliche Grund und Boden ist der Staatsregierung in dem Umfang, in welchem er nach den landesgesetzlichen Bestimmungen der Enteignung unterworfen ist, unentgeltlich und lastenfrei — der dauernd erforderliche zum Eigentume, der vorübergehend erforderliche zur Benutzung für die Zeit des Bedürfnisses — zu überweisen oder die Erstattung der sämtlichen staatsseitig für seine Beschaffung im Wege der freien Vereinbarung oder Enteignung aufzuwendenden Kosten, einschließlich aller Nebenentschädigungen für Wirtschaftserschwernisse und sonstige Nachteile, in rechtsgültiger Form zu übernehmen und sicherzustellen.

(2) Vorstehende Verpflichtung erstreckt sich insbesondere auch auf die unentgeltliche und lastenfreie Hergabe des für die Ausführung derjenigen Anlagen erforderlichen Grund und Bodens, deren Herstellung dem Eisenbahnunternehmer im öffentlichen Interesse oder im Interesse des benachbarten Grundeigentums auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen obliegt oder auferlegt wird.

(3) Zu den Grunderwerbskosten für die unter 1, 6, 7, 10 und 11 benannten Eisenbahnen soll staatsseitig ein Zuschuß gewährt werden, und zwar:

a) bei Nr. 1 (Blindgallen–Szittkehmen) von	120 000 Mark,
b) » » 6 (Niebüll–Westerland) von	350 000 »
c) » » 7 (Olpe–Kreuzthal) von................	77 000 »
d) » » 10 (Simmern–Gemünden) von...........	300 000 »
e) » » 11 (Neuerburg–Bitburg) von	420 000 » .

(4) Von der Forderung der unentgeltlichen Hergabe des Grund und Bodens (Abs. 1 und 2) ist bei den unter 1 bis 3 und 5 bis 11 benannten Eisenbahnen, soweit sie auf preußischem Gebiet auszuführen sind, Abstand zu nehmen, wenn von den Beteiligten in den mit ihnen wegen Ausführung der Linien abzuschließenden Verträgen die Leistung einer unverzinslichen, nicht rückzahlbaren Pauschsumme in der nachstehend für die einzelnen Bahnen angegebenen Höhe übernommen wird, und zwar:

bei Nr. 1 (Blindgallen–Szittkehmen) von .... 96 000 Mark,
» » 2 (Zinten–Preußisch Eylau) von .... 551 000 »
» » 3 (Stahlhammer–Woischnik) von .... 350 000 »
» » 5 (Neustadt i. Holstein–Schwartau) von... 165 000 »
» » 6 (Niebüll–Westerland) von .... 607 000 »
» » 7 (Olpe–Kreuzthal) von .... 440 000 »
» » 8 (Haiger–Gusternhain) von .... 910 000 »
» » 9 (Stockhausen [Kreis Wetzlar]–Beilstein) von 530 000 »
» » 10 (Simmern–Gemünden) von .... 647 000 »
» » 11 (Neuerburg–Bitburg) von .... 150 000 ».

Die Pauschsummen zu Nr. 1 (Blindgallen–Szittkehmen), Nr. 6 (Niebüll–Westerland), Nr. 7 (Olpe–Kreuzthal), Nr. 10 (Simmern–Gemünden) und zu Nr. 11 (Neuerburg–Bitburg) sind um die unter Abs. 3 genannten Staatszuschüsse bereits gekürzt.

(5) Für den Fall, daß als Beteiligte im Sinne des Abs. 4 ausschließlich Gemeindeverbände in Betracht kommen, ist die Bedingung der unentgeltlichen Hergabe des Grund und Bodens (Abs. 1 und 2) bereits dann als erfüllt anzusehen, wenn jeder der Gemeindeverbände sich verpflichtet, entweder den innerhalb seines Bezirkes erforderlichen Grund und Boden nach Maßgabe der Bestimmungen in Abs. 1 und 2 unentgeltlich bereitzustellen oder aber nach Maßgabe des Abs. 4 diejenige Summe zu zahlen, die der Minister der öffentlichen Arbeiten nach Abschluß der ausführlichen Vorarbeiten als auf den einzelnen Gemeindeverband entfallenden Teilbetrag der Pauschsumme festsetzen wird.

B. Die Mitbenutzung der Chausseen und öffentlichen Wege ist, soweit dies die Aufsichtsbehörde für zulässig hält, von den daran beteiligten Interessenten unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebs der Eisenbahnen zu gestatten.

C. Für die unter Nr. 4 benannte, in außerpreußischem Staatsgebiete belegene Eisenbahn von Weidhausen (S. Coburg) nach Neustadt (S. Coburg) muß außerdem von der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen und von der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Regierung die Verpflichtung zur Leistung eines unverzinslichen, nicht rückzahlbaren Baukostenzuschusses von insgesamt 810 000 Mark übernommen werden.

§ 2.

Die Staatsregierung wird ferner ermächtigt, von den durch das Gesetz vom 14. Mai 1908 (Gesetzsamml. S. 117) im § 1 unter IV 1 für die Erweiterung des Oberschlesischen Schmalspurnetzes in Höhe von 2 483 000 Mark

bewilligten Mitteln den Betrag von 2 450 000 Mark zum Bau der Schmalspurlinien von Oheimgrube nach Kunigundeweiche und von Knurow nach Guidogrube zu verwenden.

§ 3.

Zu den Kosten der im § 1 unter Ia Nr. 5, unter II Nr. 9 und 11 sowie unter III 9*l* vorgesehenen Bauten sind von Beteiligten folgende unverzinsliche, nicht rückzahlbare Barzuschüsse zu leisten:

a) bei Ia Nr. 5 (Bahnbau [Neuß] Holzheim–Rommerskirchen, Grunderwerb) von .... 200 000 Mark,
b) bei II Nr. 9 (zweites Gleis Brügge i. Westf.–Lüdenscheid) von .... 7 000 »
c) bei II Nr. 11 (drittes und viertes Gleis Düsseldorf-Eller–Hilden) von .... 55 000 »
d) bei III Nr. 9*l* (zweites Gleis Cöln-Ehrenfeld–Grevenbroich) von .... 486 000 »

§ 4.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der Mittel für die im § 1 unter I bis III vorgesehenen Bauausführungen und Beschaffungen im Betrage von .... 345 020 000 Mark
die Baukostenzuschüsse der Beteiligten
1. gemäß § 1 C mit .... 810 000 Mark,
2. gemäß § 3
a) mit .... 200 000 »
b) mit .... 7 000 »
c) mit .... 55 000 »
d) mit .... 486 000 »
zusammen mit .... 1 558 000 »
zu verwenden.

Für den alsdann noch zu deckenden Restbetrag im § 1 Nr. I bis III von .... 343 462 000 Mark
sowie zur Deckung der Mittel für die im § 1 unter IV und V vorgesehenen Bauausführungen und Beschaffungen usw. im Betrage von 197 500 000 Mark sind Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben. Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen. Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden.

Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor dem Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört.

Wird von den Beteiligten von der ihnen im § 1 unter A Abs. 4 und 5 eingeräumten Befugnis, statt der unentgeltlichen Bereitstellung des Grund und Bodens die Zahlung einer Pauschsumme zu wählen, Gebrauch gemacht, so erhöht sich die von der Staatsregierung nach § 1 Nr. Ib für den Bau der betreffenden Eisenbahn zu verwendende Summe sowie die Gesamtsumme des § 1 um die im § 1 unter A Abs. 4 bei den einzelnen Linien angegebenen Beträge oder um die nach Abs. 5 von dem Minister der öffentlichen Arbeiten festgesetzten Teilbeträge dergestalt, daß die von den Beteiligten hiernach zu zahlenden Pauschsummen oder Teilbeträge einer Pauschsumme den vorstehenden Deckungsmitteln hinzutreten.

§ 5.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schatzanweisungen und die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen (§ 4), bestimmt der Finanzminister.

Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation preußischer Staatsanleihen, (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897, betreffend die Tilgung von Staatsschulden, (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung, (Gesetzsamml. S. 155) zur Anwendung.

§ 6.

Jede Verfügung der Staatsregierung über die im § 1 unter I bis III bezeichneten Eisenbahnen und Eisenbahnteile durch Veräußerung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtags.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die beweglichen Bestandteile und Zubehörungen dieser Eisenbahnen und Eisenbahnteile und auf die unbeweglichen insoweit nicht, als sie nach der Erklärung des Ministers der öffentlichen Arbeiten für den Betrieb der betreffenden Eisenbahnen entbehrlich sind.

§ 7.

Die Mittel für die gleichzeitig mit dem Bau der Nebeneisenbahn von Niebüll nach Westerland (§ 1 Ib 6) beabsichtigte Eindeichung des Wiedingharder Außendeichs sind durch den Staatshaushaltsetat bereitzustellen.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 28. Mai 1913.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Beseler.
v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen.
v. Dallwitz. Lentze.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.